

Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung

vom 22. Oktober 2013

Die Standeskommission,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,¹

beschliesst:

Art. 1

¹Dieser Beschluss regelt die Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Zweck

²Die Körperschaften des Kantons sind eingeladen, sich dieser Rechnungslegung anzuschliessen. Der Kanton leistet für die Einführung administrative Unterstützung.

Art. 2

¹Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Grundsätze der Rechnungslegung

²Es gilt insbesondere:

- a) Aufwände, Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander und ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen (Bruttodarstellung).
- b) Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden (Periodengerechtigkeit).
- c) In der Rechnungslegung ist von der Annahme der Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen (Fortführung).
- d) Sämtliche Informationen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt (Wesentlichkeit).
- e) Die Informationen sollen klar und verständlich sein (Verständlichkeit).
- f) Die Informationen sollen sachlich richtig, glaubwürdig, willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Richtigkeit und Neutralität).
- g) Die Rechnungslegung soll den wirtschaftlichen Gehalt abbilden (wirtschaftliche Betrachtungsweise), die zugrundeliegenden Schätzungen sind vorsichtig vorzunehmen (Vorsicht).
- h) Die Rechnungen sollen über die Zeit vergleichbar sein (Vergleichbarkeit).

¹ Mit Revisionen vom 24. März 2015 und 5. Januar 2016.

- i) Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen möglichst über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben (Stetigkeit).

Art. 3

Budget und
Rechnung

¹Das Budget besteht aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang.

²Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.

³Es gilt die Grobgliederung des Kontenrahmens für das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) in der Ausgabe von 2008.

⁴Die Standeskommission legt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung vor. Diese richten sich nach dem Kalenderjahr und enthalten die Vorjahreszahlen und, soweit vorhanden, die budgetierten Angaben. Sie sind zusammen mit je einem schriftlichen Finanzkommentar zu veröffentlichen, die Rechnung zusätzlich mit dem Bericht des Revisionsorgans.

Art. 4

Erfolgsrechnung

¹Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag. Sie wird nach der Artengliederung dargestellt.

²In der ersten Stufe wird das ordentliche Ergebnis mit dem betrieblichen und dem finanziellen Erfolg ausgewiesen, in der zweiten Stufe ein allfälliges ausserordentliches Ergebnis samt allen Reserveänderungen.

³Als ausserordentlich gelten Erträge oder Aufwände, mit denen man nicht rechnen und auf die kein Einfluss genommen werden konnte.

⁴Als Reserveveränderungen sind nur Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen möglich.

Art. 5¹

Investitionsrechnung

¹Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen für Investitionen im Verwaltungsvermögen.

²Wertvermehrende Investitionen mit einem Betrag ab Fr. 100'000.— sind zu aktivieren. Ausgaben unterhalb der Aktivierungsgrenze sind der Erfolgsrechnung zu belasten.

Art. 6

Geldflussrechnung

¹Die Geldflussrechnung gibt Aufschluss über die Herkunft und die Verwendung der verfügbaren Mittel.

²Sie ist gegliedert nach der Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 24. März 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

³Der Saldo aus der Geldflussrechnung entspricht der Veränderung der verfügbaren Mittel.

Art. 7

¹Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital. Bilanz

²Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Das übrige Vermögen ist Finanzvermögen.

³Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Einnahmen zur Erfüllung einer spezifischen öffentlichen Aufgabe. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind nach Massgabe der Verfügungsfreiheit dem Fremd- oder dem Eigenkapital zuzuordnen.

Art. 8

¹Der Anhang der Jahresrechnung enthält alle Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken notwendig sind, insbesondere Anhang

- a) einen Hinweis auf die Grundlagen gemäss HRM2 und allfällige Abweichungen davon;
- b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c) die von der Jahresrechnung umfassten Organisationseinheiten;
- d) wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- d) die Finanzkennzahlen;
- f) die Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung;
- g) Kreditüberschreitungen mit Begründung;
- h) Verpflichtungskredite, unterteilt in beanspruchte und offene Anteile;
- i) den Eigenkapitalnachweis, den Anlagespiegel zu den materiellen und immateriellen Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen, den Beteiligungsspiegel, den Rückstellungsspiegel und den Gewährleistungsspiegel.

²Der Anhang des Budgets enthält alle Angaben, die für die Beurteilung der beantragten Budget- und Investitionskredite notwendig sind, namentlich die Angaben gemäss Abs. 1 lit. a - c.

Art. 9

¹Vermögenswerte sind zu bilanzieren, wenn sie einen Nutzen für die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen haben. Bilanzierung und Bewertung

²Verpflichtungen sind zu bilanzieren, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führt. Für Verpflichtungen mit Unsicherheiten in Fälligkeit oder Höhe sind Rückstellungen vorzunehmen.

³Das Finanzvermögen ist zu Verkehrswerten zu bewerten, das Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten und die Verpflichtungen zu Nominalwerten. Liegenschaften im Finanzvermögen werden bei einem Ereignis, das die Werte massgeblich beeinflusst, oder in der Regel alle fünf Jahre neu bewertet.

Art. 10

Finanzkennzahlen

Für die Beurteilung der finanziellen Lage sind in erster Linie massgeblich:

- a) Nettoverschuldungsquotient;
- b) Selbstfinanzierungsgrad;
- c) Zinsbelastungsanteil.

Art. 11

Abschreibungen und Wertberichtigungen

¹Verwaltungsvermögen, das infolge der Nutzung einen Wertverzehr erfährt, ist während der voraussichtlichen Nutzungsdauer degressiv abzuschreiben. Die anzuwendenden Nutzungsdauern und Abschreibungssätze ergeben sich aus dem Anhang.

²Darüber hinausgehende zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, aber höchstens im Umfang des Ertragsüberschusses gemäss erster Stufe der Erfolgsrechnung und soweit dieser nicht anderweitig verwendet wird. Sie sind, wie auch die sich in den Folgejahren ergebenden Minderabschreibungen, in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung auszuweisen (Reserveveränderungen).

³Ist bei einer Vermögensposition eine dauernde Wertminderung absehbar, ist der Bilanzwert zu berichtigen.

Art. 12

Vorfinanzierungen

¹Für bewilligte Investitionen können zweckgebundene Vorfinanzierungsreserven gebildet werden.

²Vorfinanzierungen dürfen höchstens im Umfang des Ertragsüberschusses gemäss erster Stufe der Erfolgsrechnung vorgenommen werden, soweit dieser nicht anderweitig verwendet wird.

³Sie sind ab Nutzungsbeginn, verteilt über die Nutzungsdauer, zugunsten der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 13

Investitionsbeiträge

¹Investitionen sind unter Einbezug allfälliger Beiträge Dritter auszuweisen.

²An Dritte gewährte Investitionsbeiträge sind, sofern bei einer Zweckentfremdung der mitfinanzierten Investition ein Rückerstattungsanspruch entsteht, zu bilanzieren und während der Nutzungsdauer wie Verwaltungsvermögen abzuschreiben.

Art. 14

Steuererträge sind auf der Basis der Rechnungsstellung zu verbuchen.

Steuererträge

Art. 15

¹Die Jahresrechnung für 2014 wird noch nach bisherigem Recht ausgewiesen.

Übergangsrecht

²Die Rechnungslegung für 2015 erfolgt vollständig nach neuem Recht. Die Budgetierung für 2015 wird also gemäss neuer Regelung vorgenommen.

Art. 16

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang¹

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
<i>Unüberbaute Grundstücke</i>	<i>keine Abschreibung</i>	<i>0%</i>
<i>Wasserbau</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Strassen inklusive Brücken</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Abwasseranlagen</i>		
- <i>Kanalbauten</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>8%</i>
- <i>Regenbecken</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>8%</i>
- <i>Bauten Pumpwerke</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>8%</i>
- <i>Bauten Abwasseranlagen</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>8%</i>
- <i>techn. Anlagen Pumpwerk</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>25%</i>
- <i>techn. Anlagen Abwasseranlagen</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>25%</i>
- <i>genereller Entwässerungsplan</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>25%</i>
<i>Abfallanlagen</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Hochbauten</i>	<i>25 Jahre</i>	<i>15%</i>
<i>Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge</i>	<i>4 Jahre</i>	<i>60%</i>
<i>Investitionsbeiträge</i>	<i>gemäss Nutzungsdauer beim Empfänger</i>	
<i>Anlagen im Bau</i>	<i>keine Abschreibung</i>	
<i>Immaterielle Anlagen</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>50%</i>
<i>Informatik</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>60%</i>
<i>Darlehen</i>	<i>keine Abschreibung</i>	<i>0%</i>
<i>Beteiligungen</i>	<i>keine Abschreibung</i>	<i>0%</i>

¹ Abgeändert (Kanalbauten) durch StKB vom 5. Januar 2016.